

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Döhler Dahlenburg GmbH

GAA Lüneburg v. 10.03.2022

Die Döhler Dahlenburg GmbH, Gartenstraße 13, 21368 Dahlenburg, hat mit Schreiben vom 27.08.2021 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale (Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gemäß §§ 4,19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Anlagenstandort 21368 Dahlenburg, Gartenstraße 13, beantragt.

Die beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die oben genannte Anlage erstreckt sich auf die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Gasturbine
- Dampfturbine
- Abhitzeessel mit Zusatzfeuerung
- zwei Redundanzkessel
- 3-zügiger Schornstein
- Peripherieanlagen (Wasseraufbereitung, Speisewasserbevorratung, Rohrleitungen)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 7 Absatz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG in Verbindung mit der Nr. 1.2.3.1 S der Anlage 1 UVPG durch eine sogenannte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (sog. UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Die standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 7 Absatz 2 UVPG wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine

besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass sich im Einwirkungsbereich der Anlage

- die folgenden gesetzlich geschützten Biotop (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG) befinden:

Beschreibung	Abstand und Richtung zum Schornsteinstandort
naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	ca. 1.100 m N
naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	ca. 1.100 m N
sonstiger Sandtrockenrasen/trockene Sandheide (ohne Dünen)	ca. 1.060 m NW
nährstoffreiches Großseggenried/sonstiger nährstoffreicher Sumpf/Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte	ca. 600 m NW
Rohrglanzgras-Landröhricht/sonstiges Weiden-Ufergebüsch	ca. 700 m NW
seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	ca. 1.100 m WSW
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	ca. 240 m O
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	ca. 40 m SSO
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht/Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte	ca. 260 m NW
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht/Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte	ca. 310 m NW
sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	ca. 180 m NW
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht/Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte	ca. 340 m NW
Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte/sonstiges mesophiles Grünland	ca. 440 m NW
sonstiger Sumpfwald (Erlenbruch)	ca. 410 m NW
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald/sonstiger Sumpfwald	ca. 370 m NW

seggen-, binsen- und hochstaudenreicher Flutrasen/sonstiges nährstoffreiches Grünland	ca. 400 m NW
nährstoffreiches Großseggenried/Rohrglanzgras-Landröhricht	ca. 300 m NNW
seggen-, binsen- und hochstaudenreicher Flutrasen sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland	ca. 360 m NNW
naturnaher Fischteich/naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen	ca. 250 m NNW
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauch- und mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen/Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte	ca. 230 m NNW
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)	ca. 190 m NNW
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht und submersen Laichkraut-Gesellschaften	ca. 340 m N
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	ca. 350 m N
Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	ca. 380 m N
naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see (eutroph)/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht	ca. 410 m N
mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte/seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen/sonstiger Flutrasen	ca. 430 m SO
Rohrglanzgras-Landröhricht/Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen/ Sonstiger nährstoffreicher Sumpf/sonstiges feuchtes Extensivgrünland/Wasserschwaden-Landröhricht	ca. 750 m SW
sonstiger Tümpel/Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte	ca. 700 m SO
sonstiges Landröhricht/Waldtümpel	ca. 800 m SSO
sonstiger Sumpfwald/Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht/Waldtümpel	ca. 650 m S
Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht/Waldtümpel/Weiden-Sumpfgewächse nährstoffreicher Standorte	ca. 600 m S
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	ca. 420 m S
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen	ca. 1.140 m WSW
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (eutroph)	ca. 720 m SSW
sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland	ca. 780 m SSW
nährstoffreiche Nasswiese	ca. 910 m S
nährstoffreiche Nasswiese	ca. 960 m S
nährstoffreiche Nasswiese	ca. 870 m S

In der von der Vorhabenträgerin zu den Antragsunterlagen gereichten Immissionsprognose wurde für in einer für das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg plausiblen Art und Weise dargelegt, dass die von der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft 2021) festgesetzten Immissionswerte in den angrenzenden Biotopen nicht überschritten werden. Da die Immissionswerte bereits an den im sehr engen Anlagenumfeld befindlichen gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten werden, kann daraus geschlossen werden, dass dies ebenso für weiter entfernten Gebiete (FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete etc.) zutrifft.

- der Fluss Neetze als Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegt.

Das ökologische Potential der Neetze wird als „schlecht“ bewertet. Gleiches gilt auch für den chemischen Zustand aufgrund einer Quecksilberbelastung. Der gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) anzustrebende gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial wird nicht erreicht.

Die Vorhabenträgerin hat zur Bewertung der Auswirkungen der geplanten Anlage auf die Neetze das Gutachten „Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie“ zu den Antragsunterlagen gereicht. Dieses kommt dabei zu dem Ergebnis, dass durch die Errichtung und den Betrieb einer Energiezentrale weder gegen das aus der WRRL resultierende Verschlechterungsverbot noch das Verbesserungsverbot verstößt.

- die Kirche im Ortskern Dahlenburg befindet, die als Baudenkmal ausgewiesen ist.
Dass die Kirche erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt sein wird, ist nicht ersichtlich. Ferner kann im Hinblick auf die Kirche insbesondere noch Folgendes gesagt werden: Der Schornstein der geplanten Energiezentrale wird niedriger sein als der Schornstein des derzeit noch am Anlagenstandort bestehenden Kohlekraftwerks, dass nach Erteilung einer etwaigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zurückgebaut würde. Durch den geplanten Bau des Schornsteins wird laut den Antragsunterlagen optisch eine Verbesserung erzielt, da er im Gegensatz zum Schornstein des Kraftwerkes nicht geziegelt ausgeführt werden soll, dadurch schmaler erscheint als der bisherige und daher im Gegensatz zum Kirchturm der Ortskirche aufgrund seiner schlanken Linie erst im näheren Umfeld von Dahlenburg auffallen wird.

Auch ist das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG nicht ersichtlich. Zeitgleich mit dem diesem Vermerk zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren ist ein weiteres Genehmigungsverfahren der Döhler Dahlenburg GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg anhängig, das unter dem Aktenzeichen 4.1- -LG 025147441 / LG 21-084 geführt wird. Es handelt sich dabei um ein Änderungsgenehmigungsverfahren im Hinblick auf die am Anlagenstandort befindlichen Ammoniakkälteanlagen. Teile der Anlagen werden dabei im gleichen Gebäude wie die geplante Energiezentrale untergebracht werden. Es handelt sich jedoch nicht um kumulierende Vorhaben im Sinne von § 10 Absatz 4 BImSchG. Demnach liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben

Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Es handelt sich nicht um Vorhaben derselben Art. Vorhaben derselben Art liegen vor, wenn Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG in derselben Maßeinheit angegeben sind und die Gestaltung und Betriebsweise der Vorhaben sich so weit gleicht, dass die Werte die jeweils identischen Rückschlüsse auf ihre Umweltrelevanz zulassen (Schink/Reidt/Mitschang/Tepperwien, 1. Aufl. 2018, UVPG § 10 Rn. 5). Zum einen sind Ammoniakkälteanlagen jedoch nicht in der Anlage 1 des UVPG aufgeführt, zum anderen unterscheiden sich die Energiezentrale und die Ammoniakkälteanlagen erheblich in der Gestaltung und Betriebsweise voneinander. Die Anlagen sind zudem auch keine gemeinsamen Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 3 der 4. BIm-SchV, da sie keinem gemeinsamen technischen Zweck dienen, d.h. jeweils einen anderen technisch angestrebten Erfolg (Landmann/Rohmer/Hansmann/Röckinghausen, 96. EL September 2021, 4. BIm-SchV § 1 Rn. 28) erzielen.

Bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Energiezentrale handelt es sich ferner nicht um ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist, sodass eine UVP-Pflicht im Sinne von § 8 UVPG nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.